



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

14. Juni 2019  
Seite 1 von 3

An die  
Bezirksregierungen  
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster

Aktenzeichen:  
511  
bei Antwort bitte angeben

## **Eckpunkte für die Zuweisung von Stellen für die sonderpädagogische Förderung im Gemeinsamen Lernen in der Sekundarstufe I**

Auskunft erteilt:  
Herr Dr. Schürmann  
Telefon 0211 5867-3484  
Telefax 0211 5867-3220  
christoph.schuermann@  
msb.nrw.de

### Ressourcen für die Eingangsklassen der Sekundarstufe I

Ab dem Schuljahr 2019/2020 werden den Bezirksregierungen Lehrerstellen für die sonderpädagogische Förderung zugewiesen, die für die Eingangsklassen in der Sekundarstufe I eine veränderte Berechnungsgrundlage haben.

Gesamtschulen, Realschulen und Gymnasien, für die grundsätzlich ein Klassenfrequenzrichtwert von 27 Schülerinnen und Schüler gilt, erhalten, wenn an ihnen Gemeinsames Lernen nach Maßgabe des Erlasses „Neuausrichtung der Inklusion in den öffentlichen allgemeinbildenden weiterführenden Schulen“ vom 15. Oktober 2018 eingerichtet wird, aufwachsend mit ihren Eingangsklassen einen Stellenbedarf anerkannt, der es ihnen ermöglichen würde, durchgehend Klassen mit 25 Schülerinnen und Schülern zu bilden. Sollten z. B. aufgrund des Mangels an Schulplätzen größere Klassen gebildet werden müssen, so führt das an diesen Schulen zu einer im Vergleich mit Schulen, an denen kein Gemeinsames Lernen eingerichtet ist, besseren Stellenausstattung für Lehrkräfte, so dass dies beispielsweise für zusätzliche Differenzierungsangebote genutzt werden kann, um eine Verbesserung der Lernbedingungen zu erreichen.

Je Eingangsklasse wird den Schulen ein Unterrichtsmehrbedarf in Höhe von 0,125 Stellen anerkannt, bei z.B. vier Eingangsklassen ergibt sich ein Mehrbedarf von 0,5 Stellen. Die Zahl der zu berücksichtigenden Eingangsklassen ergibt sich aus der Zahl der aufgenommenen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf. Bis zu drei Schülerinnen und Schüler entsprechen einer Eingangsklasse, ab

Anschrift:  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-3220  
poststelle@msb.nrw.de  
www.schulministerium.nrw.de

vier Schülerinnen und Schülern wird von zwei, ab sieben von drei, ab 10 von vier Eingangsklassen usw. ausgegangen.

Die Schulen erhalten zudem für je drei Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die in einer Eingangsklasse 5 aufgenommen wurden, eine halbe Stelle zur Unterstützung des Gemeinsamen Lernens. Eine Unterscheidung zwischen den Förderschwerpunkten der Lern- und Entwicklungsstörungen und den anderen Förderschwerpunkten erfolgt dabei nicht mehr.

Aus der halben Stelle für jeweils drei Schülerinnen und Schüler resultiert in der Praxis eine rechnerische Schüler/Lehrer-Relation (SLR) von 6,00, d.h. bei z.B. 7 Schülerinnen und Schülern werden  $(7/6=1,17)$  Stellen als Unterrichtsmehrbedarf anerkannt. Diese SLR gilt für alle Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung an allgemeinen Schulen unabhängig davon, ob an der jeweiligen Schule Gemeinsames Lernen formal eingerichtet ist. Die Schulaufsicht hat innerhalb des vorgegebenen Stellenrahmens die Möglichkeit zur Nachsteuerung (z.B. in Fällen von Einzelintegration).

Eine Veränderung der Zahl der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Folgejahren hat im weiteren Verlauf für diese aufwachsenden Jahrgänge im Regelfall keine Auswirkungen auf die Höhe der Ressourcenzuweisung. Maßgeblich dafür ist also die Zahl der im Eingangsjahrgang zu Schuljahresbeginn aufgenommenen Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung.

Bei nachvollziehbaren Entwicklungen - z.B. infolge von Schulform- bzw. Bildungsgangwechseln oder Veränderungen des örtlichen Schulangebots - wird die Schulaufsicht die Ressourcen an diesen Schulen anpassen.

Der überwiegende Teil dieses Mehrbedarfs besteht aus Lehrerstellen in der Wertigkeit A13 (also für Lehrkräfte für Sonderpädagogik). Haushaltsrechtlich können diese Stellen auch dauerhaft mit Personen anderer Lehrämter besetzt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass der Einsatz von Lehrkräften für Sonderpädagogik an der jeweiligen Schule und die pädagogische Kontinuität gewährleistet sind (gemäß Punkt 2.2.2. des Erlasses zur Neuausrichtung der Inklusion vom 15. Oktober 2018). Ziel sollte es daher sein, möglichst an allen Schulen des Gemeinsamen Lernens mindestens ein Drittel dieser Stellen mit Lehrkräften für Sonderpädagogik zu besetzen. Ein weiterer, kleinerer Teil umfasst Tarifstellen zur

Beschäftigung von Personen anderer Berufsgruppen („multiprofessionelle Teams“). Die konkrete Aufteilung auf die beiden Stellengruppen ergibt sich aus den Vorgaben des jeweils aktuellen Haushalts.

Die Verwendung der Mehrbedarfsstellen ist durch die Schulleitung zu dokumentieren.

Für Maßnahmen der Einzelintegration stehen im Haushalt Stellen zur Verfügung.

Die veränderten Vorgaben gelten ab dem Schuljahr 2019/2020 jahrgangsweise aufwachsend beginnend mit den Eingangsklassen der weiterführenden Schulen. Für alle Jahrgangsstufen, auf die sich diese Veränderungen noch nicht auswirken, gelten folgende im Erlass „Eckpunkte für die Zuweisung von Stellen aus dem regionalen Stellenbudget für die sonderpädagogische Förderung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen (LES) für die Primarstufe und die Sekundarstufe I“ vom 4. April 2014 genannten Grundsätze zur Stellenzuweisung auslaufend fort:

„Kriterien für die Zuweisung von Stellen an allgemeine Schulen der Sekundarstufe I

Allgemeine Schulen der Sekundarstufe I mit Gemeinsamem Lernen im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen erhalten nach Möglichkeit mindestens eine Stelle pro Zug. Bei Schulen mit mehr als zwei Zügen entscheidet die Schulaufsicht unter Beachtung der mit Zustimmung des Schulträgers festgelegten Aufnahmekapazitäten, ob diese Vorgabe auch für weitere Züge gilt. Wenn in der Region bislang eine starke Konzentration auf wenige Schulen mit Gemeinsamem Lernen erfolgte, kann die Schulaufsicht in begründeten Fällen auch darüber hinaus eine höhere Stellenzuweisung vornehmen.“

Die Bestimmungen dieses Erlasses werden innerhalb eines Jahres überprüft und gegebenenfalls angepasst.

In Vertretung



Mathias Richter